

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 39

Artikel: Verordnung betreffend die Film-Kammer Basel-Stadt

Autor: Hauser, F. / Binz, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

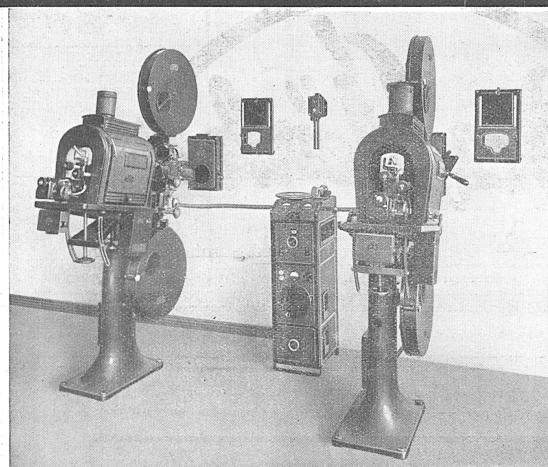
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein Filmerfolg in Ihrem Theater!

Aber das Filmwerk tut es nicht allein. Die Vorführung muss packen und die Zuschauer mitreissen. Dazu gehört eine moderne Tonanlage.

Ernemann-Projektoren

UND

Zeiss Ikon Tonfilmverstärker

geben Ihnen Gewähr für erstklassige Bild- und Tonwiedergabe.
Bitte wenden Sie sich an

GANZ & Co., ZÜRICH KLING-JENNY, BASEL



Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

AUSZUG

aus dem

Protokoll der Generalversammlung

vom 28. Januar 1935, im Hotel Bristol

in Bern

Anwesend waren 21 Mitglieder, 5 Mitglieder hatten sich entschuldigt. Der Präsident eröffnet die Versammlung um 14 1/2 Uhr.

1. Das Protokoll der Generalversammlung vom 19. November 1935 wird genehmigt.

2. Der Geschäftsbericht wird vom Sekretär verlesen. Im Anschluss daran gibt der Präsident einen Überblick über die wichtigsten Geschehnisse im vergangenen Jahr, besonders im Hinblick auf das Inkrafttreten der Interessenverträge mit den beiden Theaterverbänden. Der Geschäftsbericht Herr Barth verliest den Revisionsbericht, die Jahresbilanz 1935 und beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung und die Decharge an die Verbandsleitung unter bester Verdankung. Die Generalversammlung beschliesst in diesem Sinne.

3. Raschere Eintreibung der Filmmeiten. Da von vielen Seiten Klage darüber geführt wird, dass sich die Hoffnung, es würden sich die Zahlungshäufigkeiten nach Inkrafttreten der beiden Interessenverträge auf Grund der Zusicherungen der beiden Theaterverbände bessern, nicht nur nicht erfüllt hat, sondern dass im Gegenteil die Zahlung der geschuldeten Mieten in der Mehrheit der Fälle noch langsamer erfolgt als bisher, beschliesst die Generalversammlung zur Wahrung der gefährdeten Existenz ihrer Mitglieder, dass künftig Kinos, welche über die in den Filmvertragen festgesetzte Frist hinaus mit der Bezahlung der Filmmeite im Rückstand sind, nur

gegen Nachnahme und zwar seitens aller Mitglieder beliefert werden sollen. In solchen Fällen wird künftighin sobald der Nachweis der verspäteten Zahlung dem Präsidenten in einer jeden Zweitteil ausschliessenden Mitteilung gemacht sein wird, derselbe sofort alle Verleiher zu verständigen haben, dass das betr. Kino bis auf weiteres nur gegen Nachnahme beliefert werden kann.

4. Wahlen. Gewählt wurden: Zwei Präsidenten, Herr Dr. Egghard, Zug der Vize-Präsidenten, Herrn Rehngger und Grossfeld. Als übrige Vorstandsmitglieder die Herren: Stöhr, Reynreys, Kady und Mantovani (neu). Zu Rechnungsrevisoren die Herren Barth und Sauty. Die Mitglieder in den einzelnen Kommissionen wurden in ihrer Funktion bis zur nächsten Generalversammlung bestätigt. Seine bisherige Tätigkeit verdankt und derselbe gleichzeitig h. c. zum Rechtsbeistand des Verbandes bestellt.

5. Organisationsfragen: Der Präsident des Verbandes wurde mit der gesamten verantwortlichen Durchführung aller administrativen Geschäfte des Bureau in eigener Person betraut. Das Bureau befindet sich ab 1. Februar 1936 in Bern, Erlachstrasse 21, Tel. 29.029 und sind alle Korrespondenzen ausnahmslos nummeriert an diese Adresse zu richten.

6. Mutationen. Vier Gesuche um Aufnahme als Mitglieder in den Filmverleiher-Verband wurden aus grundsätzlichen Erwägungen abgewiesen.

7. Der vom Vorstand s. Zt. bestellte Delegierte des Verbandes für die bündesrätliche Filmkommission, Herr Moreau, (Firma Monopol-Pathé in Genf) referiert eingehend über den bisherigen Verlauf der ersten Sitzung dieser Kommission. Die Versammlung dankt Herrn Moreau bestens dafür, dass er dieses verantwortungsvolle Mandat übernommen hat und ersucht ihn, wie bisher die Interessen des Verbandes vor diesem Forum kräftig zu vertrüten. Schluss der Sitzung 20 Uhr.

dabei aber nicht die starke innere Beziehung zum Volke verlieren. Der Geschmack des Publikums ist keine unabänderliche Tatsache, die man als gegeben hinnehmen muss. Er ist erzielbar im guten wie im bösen Sinne. An dem Willen, diese Erziehung auch praktisch und, wenn nötig, mit materiellen Opfern durchzuführen, entscheidet sich das künstlerische Gesicht des Films.

III

Das soll nicht heissen, dass der Film die Aufgabe habe, einem blassen Ästhetizismus zu dienen. Im Gegenteil: gerade auf Grund seiner unverhübt umfassenden Reichweite muss er, mehr noch als alle andern Kunstarten, Volkskunst im besten Sinne des Wortes sein. Volkskunst aber hat die Freuden und Leiden, die das Volk bewegen, künstlerisch zur Darstellung zu bringen. Der Film darf also nicht vor der Härte des Tages entweichen und sich in einem Traumland verlieren, das nur in den Gehirnen kreativitätsfreien Regisseure und Manuskriptschreiber, sonst aber nirgendwo in der Welt liegt.

IV

Es gibt keine Kunst, die sich selbst ernährt: materielle Opfer, die der Kunst dargebracht werden, gleicht sie ideal wieder aus. Für jede Regierung ist es selbstverständlich, grosse Staatsbauten zu finanzieren, in denen sich der architektonische Schöpfergeist einer Zeit in Stein verewigt, ist es selbstverständlich, Bühnen zu subventionieren, auf denen die tragischen und komischen Leidenschaften dieser Zeit darstellerisch abgewandelt werden, ist es selberverständlich, Galerien anzulegen, in denen der malerische Kulturbesitz eines Volkes seine Heimstätte findet. Es muss für jede Regierung eben selbstverständlich werden, dem Film durch materielle Opfer seine künstlerische Existenz zu sichern, wenn anders sie nicht überhaupt darauf verzichten will, den Film als Kunst zu werten und einzurütteln. Dann aber ist die Klage über Kitsch und Verwilderung des filmkünstlerischen Schaffens nur heuchlerisches Hinwegreden über eigenes Verständnis.

V

Der Film muss wie jede andere Kunst zeitnahe bleiben, um zeitnahe zu wirken. Seine Probleme, er mag ihre Vorwürfe aus andern Ländern und fernen Geschichtsepochen nehmen und holen, müssen dem Geist der Zeit angeglichen werden, um den Geist der Zeit ansprechen zu können. In diesem Sinne trägt auch der Film, wie jede andere Kunst, so paradox und widersinnig das klingen

mag, die Tendenz der Zeit, an die er sich wendet und für die er schöpferisch wirkt.

VI

Der Film, aus diesen Gegebenheiten heraus entwickelt, wird die Völker, die stolz auf ihre Eigenart, auch dieser Eigenart in ihm das Gesicht geben, nicht trennen; sondern verbinden. Er ist Kulturbreche zwischen den Nationen: er fördert das Verständnis unter ihnen, weil er mithilft, sie aus sich heraus vorstehen zu lernen.

VII

Der Film hat die Aufgabe, aus der Ehrlichkeit und natürlichen Selbstverständlichkeit seines eigenen Wesens heraus zu wirken. Hohes Pathos ist ihm ebenso fremd, wie kitzbiger Zauber einer Kulturschweiz, die ihm als schwere Bürde von seiner Stiefmutter Bühne zwar mit auf den Leibensweg gegeben wurde, die aber auf lästiges und ihm nicht gehöriges Reisegepäck darstellen. Der ehrliche und natürliche Film der unserer Zeit lebendigen und plastischen Ausdruck gibt, wenn einer der wertvollsten Mittel zum Aufbau einer besseren, feineren und realistischeren Weltkünstlerischen Möglichkeiten werden.

Beginnt der Film sich auf diese Grundsätzlichkeiten, so wird er als neue künstlerische Manifestation die Welt erobern.

Unser Land hat die ehrliche Absicht, die Brücke zu schlagen, die die Nationen verbinden: hinter uns allen, aber wartet das grosse Leben darauf, künstlerisch gestaltet zu werden. Es gibt keine andere Wahl; wir müssen uns seiner befreien, um seiner teilhaftig zu werden.

Treten wir an es heran mit dem festen Entschluss: Natürlich zu sein, wie das Leben natürlich ist! Wahr zu bleiben, in wahrhaftig zu wirken! Zu gestalten, was Menschenherzen erfüllt und erbeben lässt, um Menschenherzen zu erschüttern und sie durch Offenbarung des Ewigen in bessere Welten entführen.

Diese vorstehenden Thesen sind nicht in unserem Lande geboren worden. Sie stammen, wie so manches in Filmwesen, aus unserm nördlichen Nachbarland. Ihr Verfasser ist, horribil dictu, Herr Dr. Goebels, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Er hat diese Sätze anlässlich des Internationalen Filmkongresses 1935 in Berlin proklamiert.

Verordnung betreffend die Film-Kammer Basel-Stadt

(Vom 23. Juli 1935.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeines.

1. Zur Förderung des Filmwesens, insbesondere der Lehrfilmbestrebungen, errichtet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine Filmkammer. Die Filmkammer wird dem Erziehungsdepartement unterstellt.

2. Die Filmkammer setzt sich zusammen aus:
a) der kantonalen Lehrfilmstelle;
b) der Lehrfilmkommission;
c) der Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern;
d) der Kulturfilmkommission.

Nach Bedarf können weitere Filmorganisationen der Filmkammer angegliedert werden, sofern sie sich mit der kulturellen, technischen oder wirtschaftlichen Förderung des Filmwesens befassten.

3. Die Leiter der sub 2 genannten Instanzen bilden den Vorstand der Filmkammer. Der Präsident des Vorstandes der Filmkammer wird vom Regierungsrat ernannt.

II. Kantonale Lehrfilmstelle.

4. Die kantone Lehrfilmstelle umfasst:
a) das Sekretariat;
b) das Lehrfilmarchiv;
c) die technische Abteilung.

Diese Betriebe unterstehen dem Leiter der kantonalen Lehrfilmstelle.

5. Die kantone Lehrfilmstelle befasst sich mit der Bearbeitung aller technischen, pädagogischen und organisatorischen Fragen des Unterrichts- und Erziehungsfilmes auf allen Schulstufen.

6. Die Aufgaben des Betriebes und die Dienstverhältnisse des Leiters und des Hilfspersonals der kantonalen Lehrfilmstelle werden durch besondere Reglemente geordnet. Diese Reglemente werden vom Vorstand der Filmkammer erlassen und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

III. Lehrfilmkommission.

7. Die Lehrfilmkommission wird vom Erziehungsdepartement ernannt.

8. Die Lehrfilmkommission ist der kantonalen Lehrfilmstelle als beratendes Organ beigegeben. Sie dient in erster Linie als Verbindungsorgan der kantonalen Lehrfilmstelle mit den öffentlichen Schulanstalten.

9. Die besonderen Aufgaben und die Zusammensetzung der Lehrfilmkommission werden durch ein Reglement geordnet, das vom Vorstand der Filmkammer erlassen wird und der Genehmigung des Erziehungsdepartements unterliegt.

IV. Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern.

10. Die Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern wird vom Polizeidepartement ernannt.

11. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.

V. Kulturfilmkommission.

12. Die Kulturfilmkommission hat zur Aufgabe die Förderung und Überwachung der in öffentlichen Lokalen, einschliesslich Kinotheatern, stattfindenden Kulturfilmveranstaltungen.

13. Die Tätigkeit der Kulturfilmkommission wird durch ein Reglement geordnet, das vom Vorstand der Filmkammer erlassen wird und der Genehmigung des Erziehungsdepartements unterliegt.

VI. Schlussbestimmungen.

14. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt auf den 1. September 1935 provisorisch in Wirksamkeit und gilt vorläufig für die Dauer von zwei Jahren.

15. Alle in dieser Verordnung nicht berührten Fragen werden während dieser zwei Jahre durch die zuständigen Departemente nach Anhörung der zuständigen Instanzen der Filmkammer geregelt.

Basel, den 23. Juli 1935.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Dr. F. HAUSER.
Der Sekretär i. V.: Dr. O. BINZ.

I
Der Film hat wie jede andere Kunst seine eigenen Gesetze. Nur im Gehorsam gegen diese ihm eigenen Gesetze wird er sein eigenes Gesicht wahren können. Diese Gesetze stammen nicht von der Bühne. Der Primat der Bühne über den Film muss gebrochen werden. Die Bühne spricht ihre Sprache, und der Film spricht seine Sprache. Was im Dämmerlicht der Kulisse noch erträglich ist, das wird unter dem harten Licht der Jupiterlampen vollends demaskiert. Zwar wird die Bühne, fassend auf ihrer Jahrhundertealten Überlieferung, mit aller Kraft versuchen, ihre Vormundschaft über den Film zu halten. Es ist eine künstlerische Lebensfrage für den Film, sie dennoch zu brechen und sich auf seine eigenen Füsse zu stellen.
II
Der Film muss sich freimachen von der vulgären Platte des blossen Massenamüsements, darf

mag, die Tendenz der Zeit, an die er sich wendet und für die er schöpferisch wirkt.